

Staatsgewalt oder als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen, wegen der in den §§ 196, 197 des Strafgesetzbuchs gedachten Beleidigungen, wegen der mittels der Presse begangenen oder in dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) vorgezeichneten Vergehen und Uebertretungen, wegen der nach der Verordnung vom 11. März 1850, betreffend das Versammlungs- und Vereinigungsrecht (Gesetz-Sammlung Seite 277), strafbaren Handlungen durch Erkenntnis oder Strafbefehl eines preussischen Zivilgerichts zu Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Wiedererschlagung der noch rückständigen Kosten im Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wiederzuertheilen und die etwa ausgesprochene Inabilität der Stellung unter Polizeiaufsicht aufzuheben.

Ist wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer andern strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Theil dieser Strafe als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuchs die erkannte schwerste Strafe oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweifelsfalle ist durch den Justizminister Anfers Entschiedenheit einzuholen.

Auch wollen Wir die von Amts wegen zu fallenden Anträge des Justizministers bezüglich solcher Verurtheilungen erwaarden, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strafbaren Handlung erfolgen, oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

II. Ferner wollen Wir denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage wegen Uebertretungen Post- oder Geldstrafen oder wegen anderer als der unter I bezeichneten Vergehen Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als Einhundertfünfundzwanzig Mark oder beide Strafen vereinigt von einem preussischen Zivilgericht rechtskräftig verhängt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten im Gnaden erlassen.

Auf vorläufige Körperverletzung und auf Beleidigungen findet dies nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte die Verzichtleistung des Verletzten auf Bestrafung beibringt.

Geldstrafen bleiben von dieser Gnadenerweiterung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Lebenszeit an die Landes-Polizeibehörde erkannt ist.

Ist in einer Entscheidung die Verurteilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweiterung nur Platz, sofern die Strafe insgesamt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

III. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Diebstählen an Gemeinde- oder Privateigentum (§ 34 des Gesetzes vom 13. April 1878, Gesetz-Sammlung Seite 222) behält es dabei sein Bestehen.

IV. Auf die von einem der gemeinschaftlichen Landgerichte zu Weiningen und Koblentz oder von einem der gemeinschaftlichen Schwurgerichte zu Weiningen und Bera erkannten Strafen findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach der mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle uns zusteht.

Anfer Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Gegen Charlottenburg, den 31. März 1888.

Friedrich.

von Bismarck, von Moltke, Lucius, von Friedberg, von Westlicher,  
von Goltz, von Scholz, Bronsart von Schellendorf.